Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 38. Sitzung (24.10.1850)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage Rr. 2 jum Prototoll der 38. öffentlichen Gigung vom 24. Oftober 1850.

Ansschußbericht

über

bas provisorische Geset vom 14. Sept. 1849, Abanderungen bes Boltsschulgesetes vom 28. Aug. 1835 betreffend.

Erftattet von bem Abgeordneten Bittel.

Meine herren!

Ein nicht geringer Theil ber Bolfeschullebrer bat fich befanntlich an ber Berbeiführung und Ausführung ber Revolution mit großer Rührigfeit betheiligt. Die großh. Regierung glaubte bie Urfache bavon vorzugsweise in benjenigen Bestimmungen bes Bolfoidulgesetes fuchen zu muffen, welche ben Lebrern eine allguunabhangige Stellung ju fichern icheinen und bie Sandhabung ber Diegiplin erfdweren. hierburch veranlagt, erließ fie bas provisorische Befeg vom 14. Sept. 1849, welches ber boben Rammer gur nachträglichen Benehmigung vorliegt und welches 3hr Ausschuß zu begutachten bat. Dbwohl ohne 3weifel bie Urfachen ber oppositionellen Richtung fo vieler Bolfoschullehrer in viel höherem Maage in andern Berhaltniffen gu fuchen ift, ale in bem Befege von 1835, und obwohl bie loderung ber Diegiplin nicht weniger an bem Mangel einer ftrengen und burchgreifenben Sandhabung ber Gefegesbestimmungen, als an biefen felbft, gelegen baben mag, fo haben boch auch bie gemachten Erfahrungen genugfam bewiefen, bag mit benfelben in einer wild aufgeregten Beit nicht auszureichen ift. Das Schulgefen, wie fo manches andere, ift in einer Beit gu Stande gefommen, in welcher man nur bie Gorge hatte, bie perfonlichen Rechte bes Gingelnen gegen bie Gewalt von oben zu fichern. Gur ben fieberhaften Buftant ber jungft vergangenen Jahre waren fie nicht gemacht, weil man bamale feine Erfahrung bavon hatte. Wenn man aber jest burch bie gemachten empfindlichen Erfahrungen geneigt ift, bas Berfaumte baburch nachzuholen, baß man bie Staatsverwaltung im Intereffe ber Gefammtheit bem Gingelnen gegenüber fraftigt, fo muß man babei boch bie Borficht beobachten, bag man nicht in ben ents gegengesetten Tehler verfalle, und nicht bie Wefete fo gurecht richte, ale murben fie fur permanente Revolutionszeiten gemacht. Bei ber Prufung ber Borlage mußte baber ber Ausschuß vorzugeweise bie Frage im Muge behalten, ob in ber vorgeschlagenen Reaction basjenige Daag innegehalten worden fei, welches burch bie legten Borgange ale unvermeiblich fich erwiesen bat. Das Ergebniß ber hiernach angestellten Prufung ber einzelnen Urtifel ift nun folgendes:

§. 1.

Der §. 49 bes Geseges vom 28. Aug. 1835 fnüpft die Berschung eines Lehrers wider seinen Willen, sofern sie nicht durch fein Berschulten herbeigeführt wird, an zwei Bedingungen, nämlich daran, daß er in seinem siren Einkommen nicht verkürzt werbe, und außerdem an die vorherige Bernehmung bes Schulpatrons, Berhandlungen 2. Kammer 1850. 7. Bellagenhest.

bes Schulvorstandes und der Gemeindebehörde oder der Gemeinde. Das vorliegende provisorische Geset beseitigt bie zweite Bedingung ganglich, und andert die andere bahin ab, daß die Dberschulbehörde bei einer solchen Bersegung nur noch daran gebunden ift, daß die Bersegung auf eine Stelle der gleichen Classe flattfinde.

Diese lette Abanberung unterliegt nicht geringen Bedenken. Es kann ein Lehrer durch eine solche Bersetzung möglicher Weise um die Hälfte seines Einkommens verfürzt werden, und zwar ohne sein Berschulden, ja vielleicht gerade darum, weil er ein vorzüglicher Lehrer ift, und man ihn eben beshalb irgend wo anders haben will. Andrerseits erscheint die bisherige Bestimmung des §. 49 allerdings als sehr beengend, indem passende Stellen von ganz gleichem siren Gehalte sehr schwer, in vielen Fällen gar nicht zu sinden sind. Das Interesse der Gesammtheit geht hier dem des Einzelnen vor, und der Ausschuß halt daher die vorgeschlagene Abänderung für unverweidlich. Man kann bei Berwaltungsgesesen nicht davon ausgehen, daß die Berwaltungsbehörde schliecht, rücksichtsos und leidenschaftlich sey, und muß daher auch in diesem Falle annehmen, daß die betressende Schulbehörde die ihr im Gesammtinteresse übertragene Gewalt nicht auf eine ungerechte Weise gegen den Einzelnen mißbrauchen werde.

Der andern Abanderung bes Paragraphen ift in den Motiven ber Regierung gar nicht erwähnt. Ein triftiger Grund dafür fonnte auch nicht aufgefunden werben. Wo die Oberschulbehörde glaubt, eine folche Bersetzung in allgemeinem Interesse vornehmen zu muffen, da ist sie durch die hier in Frage gestellte Gesetzbestimmung feineswegs gehindert. Möglicherweise aber fann die Gemeinde ein sehr großes Interesse dabei haben, wenn es sich um die Bersetzung ihres Lehrers handelt, und es scheint daher durchaus billig, daß die Schulbehörde zuvor die Gemeinde mit ihren etwaigen Einwendungen höre, ehe sie ihr den Lehrer gegen ihren und des Lehrers eigenen Willen wegnimmt. Ihr Ausschuß schlägt Ihnen daher die Annahme des S. 1 in solgender Fassung vor:

"Der S. 49 wird aufgehoben; an feine Stelle tritt folgende Bestimmung:

Die Entfernung eines Lehrers von einer Schulftelle burch Bersegung beffelben auf eine andere ber gleichen Claffe findet unbeschränft Statt, gegen seinen Willen jedoch nur nach vorheriger Berneh. mung bes Schulpatrons, bes Schulvorstandes und ber Gemeindebehörde oder ber Gemeinde."

Das llebrige nach ber Regierungevorlage.

§. 2.

Der §. 54 bes genannten Gesetzes bestimmt bie Falle, in welchen ein Lehrer entlaffen werben fann, und zwar zuerst biejenigen, in welchen biese Entlaffung unbedingt ftatifinden fann, und sodann biejenigen, in welchen sie (§. 55) erft nach zwei vorausgegangenen, vergeblich gebliebenen Besserungsversuchen gesches ben fann.

Die Regierung hat in bem vorliegenben provisorischen Gesese nun auch unter Rr. 4 biesenigen Fälle unter die erste Klasse aufgenommen, in benen ein Lehrer ein seines Standes unwürdiges, oder mit seinen Bestufspstichten unvereinbarliches Benehmen sich zu Schulden kommen läßt. hiermit ist vorzugsweise bas sogenannte wühlerische politische Treiben verstanden. Mit tieser Bestimmung wird der Regierung abermals eine Macht in die hand gegeben, welche möglicherweise sehr misbraucht werden kann, indem die hier gebrauchten Ausdrücke einer sehr behnbaren Deutung unterliegen. Dagegen kann nicht verkannt werden, daß ohne eine berartige Bestimmung die Regierung außer Stande ist, der gesährlichsten und tiessen Untergrabung der bestehenden Staatsordnung entgegenzutreten, sa daß sie sogar in der Lage ist, die Wertzeuge dazu selbst zu schassen, und die hohe Kammer wird daher der Ausnahme eines solchen Sases nicht entgegentreten. Um sedoch Besorgnisse zu beseitigen, welche darans erwachsen könnten, schlägt Ihnen der Ausschuß vor, hinter die Worte: "wegen eines" einzuschalten: "fortgesesten", und er glaubt damit der Tendenz des vorliegenden Gesess volls ständig zu entsprechen. Hat ein Lehrer sich ein strasbares politisches Bergeben zu Schulden kommen lassen, so siecht seiner augenblicklichen Suspension ohnehin nichts entgegen. Hat er aber vielleicht ohne eine schlimme

Absicht sich einmal zur Theilnahme an Dingen verleiten lassen, die nicht fur ihn passen, fo fann es nicht in ber Absicht liegen, ihn ungewarnt sogleich abzusegen. Gin solches Berfahren wurde im Allgemeinen nur erbittern, nicht bessern, und ber Regierung nur Feinde, statt Freunde bereiten.

Der Ausschuß schlägt bemnach vor, bie Rummern 1, 2, 3 und 5 nach ber Borlage, bie Rr. 4 in folgender Fassung anzunehmen:

4. Wegen eines fortgesetzen, feines Standes unwürdigen, ober mit feinen Berufopflichten unvereins barlichen Benehmens.

§. 3.

Der S. 55 bestimmt, daß in ben bier unter Rr. 5 bes vorigen Paragraphen aufgeführten Fallen bie Entlaffung erft nach zwei vorangegangenen vergeblichen Besserungsversuchen erfolgen fonne. Die Gesetzevorlage will bafur nur einen Besserungsversuch gesetzt wissen, was in ber Regierungsvorlage hinlanglich begründet ift.

Die hohe erfte Kammer aber geht weiter, indem fie alle Besserungsversuche als Borbedingungen ber Entlassung streicht. Diese Abanderung wurde ihrem Zwede nicht nur nicht entsprechen, sondern sie wurde benselben geradezu vereiteln. Wenn an einem Lehrer ber eine ober andere ber hier genannten Fehler zu rugen ware, die Behorde aber nur die Wahl hatte, entweder ihn abzusegen oder nichts zu thun, so wurde sie in den meisten Fällen nichts thun.

Der Ausschuß tragt auf Bieberherfiellung bes Regierungsentwurfes an.

S. 4

Nach bem Borschlage ber Regierung soll ber S. 56, welcher von ber Bersetung bes Lehrers auf eine geringere Stelle als Strafe ober Besserungsversuch handelt, gang wegfallen. Die erste Rammer stellt ibn in folgender Fassung wieder her:

Als Besserungeversuch fann auch die Bersetzung auf eine Stelle von geringerer Klasse erfannt werben. Eben biefes fann auch bann geschehen, wenn in ben Fallen bes S. 54 wegen milbernder Umftande nicht auf Entlassung erfannt wird.

Ein Grund für den Strich dieses Paragraphen fann nur barin liegen, daß man es als eine Unbilligkeit gegen eine Gemeinde betrachtet, wenn ihr ein Lehrer aufgebürdet wird, welcher an einem andern Orte nicht mehr belassen werden konnte. Dadurch wurde allerdings oft die Gemeinde mehr gestraft, als der Lehrer. Dieser Grund für den Strich konnte jedoch nur alsdann geltend gemacht werden, wenn der Paragraph eine Nöthigung zu diesem Bersahren für die Regierung enthielte. Das ist aber keineswegs der Fall, vielmehr wird es ihrem Ermessen anheimgestellt, ob sie einen solchen Bersuch, ohne eine andere Gemeinde zu gesährden, wagen bark. Dst aber wird es wünschenswerth seyn, einen im llebrigen verdienten Lehrer aus einer Umgebung berauszunehmen, welche einen nachtheiligen Einfluß auf sein Benehmen ausübt. Der Ausschuß trägt deshalb darauf an, den Paragraphen nach der Fassung der ersten Kammer wiederherzustellen.

Mit bem vorliegenten Gesethe wird es nun allertings möglich sein, die Acuberungen ber Ungufriestenheit und bes Wiberwillens gegen bie bestehente Ordnung unter ben Lehrern niederzuhalten. Go lange aber nicht ber Geift ter Ungufriedenheit selbst überwunden wird, so ist damit wenig gewonnen. Die durch die Furcht allein im Zaume gehaltenen Lehrer bleiben barum nicht weniger unzuverlässig, und in der Bolfberziehung werden die bestagten Gebrechen wie bisher, nur verbedter, fortdauern. Die hauptaufgabe ber Staatsregierung wird barum die seyn, die wahren Ursachen ber unter ben Bolfbschullehrern vielsach gerügten Unzusfriedenheit und Geneigheit für die Revolutionsparthei zu erfahren und so viel als möglich zu beseitigen.

Wenn man fich mit bem hinblid auf bas Bunachstliegente und in bie Augen Fallige begnügt, so wird man fagen: bie Aufbegungen ber Demagogen find baran Schuld. Es ift allerdings mahr, bag biese fich aus guten Grunden vorzugsweise an die Schullehrer gemacht haben. Aber man barf babei nicht vergeffen, bag ber

bier ausgestreute Same jedenfalls einen fruchtbaren Bodeu gefunden haben muß, sonst hatte er nicht so uppig wuchern und so reichliche Früchte bringen fonnen. Die eigentlichen Ursachen muffen barum tiefer und in ben eigenthumlichen Berhaltniffen bes Lehrerstandes selbst gesucht werden.

Dabei wird aber vor Allem die materielle Lage ber Lehrer zu berückstigen seyn. Diese ist überall ber Haupthebel der jüngsten Bewegung und wird es wohl noch lange seyn. Alle Classen ber Gesellschaft, wenn sie nicht unbedingt zu den bevorzugten gehören, wollen ihre Lage verbessern und die Meisten haben sich bei dem allgemeinen Freiheitsruse nichts Anderes gedacht, als eben dieses. Es ist umsoweniger zu verwundern, daß die Lehrer in dieser Beziehung sich ganz besonders hervorthaten, da man ihnen tagtäglich vorsagte, wie ihr Beruf der höchste und erste in der Belt und doch der verachtetste, ihre Arbeit die mühseligste und doch die am geringsten bezahlte, ihr Birken das verdienstvollste und doch ihr Loos das unglücklichste sey. Benn das Alles einen Kopf nicht verdreben sollte, so mußte er sehr fest siehen. So viele Uebertreibungen aber auch in dieser Beziehung vorsommen mögen, so sind doch nicht alle diese Klagen ungegründet, und es wird eine angelegentliche Sorge der Regierung seyn müssen, die Mittel und Wege aussindig zu machen, wie nach und nach die Lage der Lehrer gebessert werden könne, was vielleicht möglich ist ohne eine weitere Belassung der Gemeinden und des Staates.

Rachft bem geringen Einkommen ift hauptsächlich bas bienftliche Berhältniß ber Lehrer ein Gegenstand ber Klage gewesen, und hat bazu gedient, die Unzufriedenheit zu vermehren. Wie viele verfehrte Ansichten babei auch unterlaufen seyn mögen, so durfte es doch auch angemessen seyn, bas sehr complicirte Subordinationsvers baltniß ber Lehrer, sowie das Beaufsichtigungse und Bisitationswesen nach den bisher gemachten Erfahrungen wieder zu prusen.

Auch gegen bie bisherige Ausbildungsweise ber lehrer muffen bie Borgange ber letten Jahre ein gegrunbetes Beberken erregen. Jebenfalls ift so viel gewiß, bas man in biesen Bildungsanstalten es nicht vermocht
hat, die jungen Leute mit ihrem Berufe und ben Berhältniffen besselben zu versöhnen. Db man bazu die unrichtigen Wege eingeschlagen, oder ob es an ber Persönlichkeit Derer gelegen habe, welche vorzugsweise bazu
berufen waren, auf die Zöglinge einzuwirfen, oder ob vielleicht Beides zugleich ber Fall sey, ist einer ernsten Prüfung werth.

Ein großes Bebenken endlich gegen die ganze bisherige Drganisation unseres Schulunterrichtes muß es erwecken, wenn man die böchst durftigen Früchte betrachtet, welche bieser bei einem so großen Auswand von Mitteln und Kräften gebracht bat. Schon seit einigen Jahren ift es beinahe allgemein anerkannt, daß man seit mehreren Jahrzehnten in einer falschen Richtung sortgeschritten, oder wenigstens weit über das rechte Ziel binausgeschritten ist. Ueberall ist die Klage, daß die Kinder in der Schule nur noch gelehrt, nicht aber erzogen werden, daß wohl das Gedächtniß vollgestopft, der Berstand ererzirt und eine ziemliche mechanische Fertigkeit erlangt werde, aber das Herz unerwärmt, der Wille ungebessert und der Geist unbereichert mit wirflichen, für das Leben anwendbaren Kenntnissen bleibe. Man lehre, so hört man sagen und klagen, dis zum lebermaaß deutsche Sprache, und doch lernen die Kinder weder richtig sprechen, noch schreiben; man quäle sie bis auf's Neußerste mit Religionsunterricht, und doch bekämen sie keine Religion. So treibe der Lehrer ein Geschäft, dessen dürftiger Ersolg in keinem Berhältniß siehe zu der großen Mühe, die er auswenden müsse, und er könne sich darum in seinem Beruse auch nicht befriedigt sinden. Diese Klagen werden so vielsach versnommen und scheinen so wohlgegründet zu seyn, und der Gegenstand derselben greift so tief in die Bolksbildung und eben darum in das Bolkswohl ein, daß auch sie gewiß die ausmerksamste Berückstigung verdienen.

Durch diese furgen Undeutungen glaubt ber Mudichuß ben Antrag begrundet gu haben:

Die Kammer wolle ben Bunich zu Protofoll erflaren, bag bie großt. Regierung genaue Untersuchungen barüber anstelle, welches die Grunde ber in bem Lehrerstande in ber letten Beit hervorgetretenen Unzufriedenheit und Neigung zur Widerseslichfeit seyen, und wie dieselben beseitigt werden fonnen.

Beilage Rr. 3 jum Protofoll ber 38. öffentlichen Gigung vom 24. Oftober 1850.

Commissionsbericht

über

bie Motion des Abgeordneten Trefurt auf Erweiterung ber Competenz ber Burgermeister in burgerlichen Rechtsftreitsachen.

Erftattet burch ben Abgeordneten Baufch.

Gelegenheitlich ber Beraihungen über die Abanderungen ber Prozefordnung hat ber Abgeordnete Trefurt ben Antrag gestellt:

"Die Competenz ber Burgermeifter in burgerlichen Rechtsftreitigfeiten von fünf und beziehungsweise fünfzehn Gulben auf funfundzwanzig Gulben zu erhöhen."

Diefer Antrag wurde von ihm ale Motion erffart, in die Abtheilungen verwiesen und fofort in einer von biefen gewählten Commission berathen. Namens berselben habe ich hierüber folgenden Bericht zu erstatten.

Rach §. 41 ber Gemeindeordnung hat ber Bürgermeister gerichtliche Functionen zu versehen, so weit sie ihm durch die Gesehe übertragen sind. Das Geseh, welches ihm solche überträgt, ift das Organisations-Goift vom Jahre 1809, welches in Beilage B. §. 7 d. bestimmt, daß ber Orts-Borgesette Streitigkeiten, welche auf bem Lande nicht über 5 fl. und in den Städten nicht über 15 fl. betragen, zu entscheiden habe.

Rach bem Antrage bes herrn Motionoftellers foll biefe bem Burgermeifter übertragene Buftanbigfeit auf eine Streitsumme von 25 fl. erweitert werben.

Ihre Commission glaubte biesem Antrage in seiner Allgemeinheit nicht beistimmen zu dursen, weil sie ber Meinung ist, daß nicht alle Burgermeister der Landgemeinden schon beim Eintritt in ihr Amt, das sie bekanntslich nur während 6 Jahren besteiden sollen, so ausgedehnte Kenntnisse von den bestehenden Rechten bestigen, daß sie einen möglicher Weise verwickelten Rechtsstreit, wenn er auch nur 25 fl. beträgt, zu verhandeln und nach bestimmten Landrechtssähen zu entscheiden im Stande sind, und weil überdies in Landgemeinden die Stellung der Bürgermeister nicht immer so unabhängig ist, daß sie, ohne auf der einen oder anderen Seite anzustoßen, ihr Entscheidungsrecht vollsommen unpartheissch ausüben können. Berwandtschafts-Verhältnisse und sonstige Rückssichten, die sie mehr oder minder zu beachten haben, würden ihnen, se enger der Kreis gezogen ift, in dem sie sich bewegen, die Ausübung des Richteramtes in Streitsachen, deren Betrag fünsmal größer ist, als in den

Berhandlungen 2. Rammer 1850. 7. Beilagenheft.

15

Fallen, bie feither vor ihren Richterfluhl gelangten, in bobem Grabe erschweren, und sie wieder in eine abn= liche Lage, ihren Mitburgern gegenüber, brangen, aus ber man sie burch Abnahme ber Bollftredungen befreien wollte.

Beniger bebenflich erscheinen biese Umftande in größeren Stabten, in welchen ber Burgermeifter seinen Gemeinde-Angehörigen jum größten Theile ferner sieht und in ber Regel auch burch beffern Unterricht und gröspere Intelligenz jum Richteramte befähigter ift.

3hre Commission ift beshalb ber Ansicht, bag nur in Stabten über 3000 Seelen bie Competenz ber Burgermeifter auf eine Streitsumme von 25 fl. erweitert, in ben übrigen Stabten und Landgemeinden aber in ber bisberigen Beise beibebalten werben sollte.

Dagegen hat 3hre Commission sich noch barüber berathen, ob es nicht zweckmäßig ware, in ben letitgebachten Gemeinden ein Institut in etwas veränderter Form wieder ausseben zu lassen, das durch das zweite
Constitutions-Edist vom 19. September 1807 bei und eingeführt war, aber durch das oben angeführte Organisations-Edist wieder aufgehoben worden ift. Wir meinen das in den SS. 4 und 5 des zweiten ConstitutionsEdists vorgeschriebene Bermittlungsrecht der Ortsvorstände. Rach diesen Bestimmungen nämlich mußten alle Streitsachen zwischen Ortsangehörigen, die in Landgemeinden nicht über 12 fl. und in
ben Städten nicht über 18 fl. im Werth anstiegen, zuerst an die Orts-Borgesesten gebracht werden, um
barüber, wie das Edist sich ausdrückt, ihren Bermittlungsspruch zu geben.

Ihre Commission glaubt, bag die Wiedereinführung eines derartigen Bermittlungsrechtes der Orts-Borges seiten mit einer Erweiterung besselben bis auf 25 fl. sehr wohlthätig wirfen, und viele Prozesse, die ungeachtet ihrer verhältnismäßig geringen Summe öfters weitläusig und fosifpielig werden und Erbitterung unter den streitenden Theilen hervorrusen, verhindern werde. Sie sieht darin die ersten Anfange eines schon öfters in Antrag gebrachten Bergleichsgerichtes, welche, wenn sie sich zwedmäßig zeigen, seber Erweiterung fähig sind, und schlägt Ihnen baber vor:

"Seine Königliche Sobeit ben Großbergog in einer unterthanigften Abreffe um Borlage eines Gefet-Entwurfs zu bitten, wonach

- 1) die Competenz ber Burgerweister in Stadten über 3000 Seelen bis auf eine Streitsumme von 25 fl. erhoht und .
- 2) in ben übrigen Städten und Landgemeinden das früher bestandene Bermittlungsrecht ber Oris-Borgesetten in der Art wieder eingeführt wird, daß alle Streitsachen zwischen Gemeindes angehörigen, deren Werth nicht über fünfundzwanzig Gulben beträgt, zuerst bei dem Bürgermeister, der zwischen den streitenden Theilen einen Bergleich zu versuchen hat, angebracht werden müssen, und erst dann, wenn der versuchte Bergleich mißlungen ist, bei den Gerichten anhängig gemacht werden dürfen.

Peter Kilminner von Ten Dedelman medale endum bei

allo of defent restricted to design to